

und ein vorbildliches Engagement der Richterschaft und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hervorragend bewältigt hat. Dabei war es sehr hilfreich – und dafür bin ich dankbar –, dass der Niedersächsische Landtag die Verwaltungsgerichtsbarkeit rechtzeitig durch zusätzliches Personal verstärkt hat. Nach allem, was sich bisher abzeichnet, bin ich sehr zuversichtlich, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Dinge auch dann noch sicher im Griff haben wird, wenn die Eingangszahlen bei den Asylverfahren weiter steigen sollten“.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen  
Oberverwaltungsgerichts vom 14. April 2016)

## Personalia

### Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Neumann und Richterin am Bundesverwaltungsgericht Elisabeth Buchberger im Ruhestand

Mit Ablauf des Monats April 2016 sind Herr Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht *Werner Neumann* und Frau Richterin am Bundesverwaltungsgericht *Elisabeth Buchberger* in den Ruhestand getreten.

Herr *Neumann* studierte Rechtswissenschaften in Bielefeld. Nach Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung begann er im August 1980 seine richterliche Laufbahn am Verwaltungsgericht Minden. Drei Jahre später wurde er zum Richter am Verwaltungsgericht ernannt und war seit Oktober 1984 am Verwaltungsgericht Münster tätig. Ab Juni 1986 war er für mehrere Monate an das Oberverwaltungsgericht Münster abgeordnet; im September 1987 wurde er zum Richter am Oberverwaltungsgericht ernannt. In der Zeit von April 1990 bis Juni 1995 war Herr Neumann – jeweils als wissenschaftlicher Mitarbeiter – zunächst an das Bundesverwaltungsgericht und anschließend an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Im Januar 1996 folgte eine vierjährige Teilabordnung an den Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen. Nach seiner Ernennung zum Richter am Bundesverwaltungsgericht im Juli 2000 gehörte Herr Neumann zunächst dem 7. Revisionssenat an, der neben dem Immissionschutz- und dem Bergrecht u.a. für das Staatskirchenrecht und das nach der Wiedervereinigung Deutschlands besonders bedeutsame Recht der offenen Vermögensfragen zuständig war. Im Mai 2010 übernahm er den Vorsitz des 6. Revisionssenats. Dieser ist insbesondere zuständig für das Polizei- und Ordnungsrecht, das Recht der Nachrichtendienste, das Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht sowie das Presse-, Rundfunk-, und Telekommunikationsrecht. Ferner übernahm er den Vorsitz des sog. Fachsenats, der über die Vorlage als geheimhaltungsbedürftig eingestufte Verwaltungsvorgänge zu entscheiden hat. Neben seiner richterlichen Tätigkeit war Herr Neumann fast vier Jahre stellvertretender Pressesprecher des Gerichts. Er nahm mehrere Jahre die Aufgaben des Präsidialrichters wahr. Zudem vertrat er das Bundesverwaltungsgericht u.a. im Bundeswahlausschuss und ist Mitglied des Beirats Verwaltungsverfahrensrecht beim Bundesministerium des Innern. Seit 2001 ist er außerdem ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen, seit 2010 Richter am Verwaltungssenat bei dem

Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Einem breiten Fachpublikum ist Herr Neumann insbesondere als Mitautor von Kommentaren zum Verwaltungsverfahrensgesetz und zur Verwaltungsgerichtsordnung bekannt.

Frau *Buchberger* studierte Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main. Nach Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung begann sie ihre richterliche Laufbahn im Januar 1980 bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main. Noch im selben Jahr wechselte Frau Buchberger an das Verwaltungsgericht Wiesbaden, wo sie im Januar 1983 zur Richterin am Verwaltungsgericht ernannt wurde. Einer mehrmonatigen Abordnung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof schloss sich im Juni 1987 ihre Versetzung an das Verwaltungsgericht Darmstadt an. Ab Mai 1988 war sie für mehr als zwei Jahre in den Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Landtags abgeordnet. Im März 1991 wurde Frau Buchberger zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht ernannt und an das Verwaltungsgericht Gießen versetzt. Im Dezember 1993 wurde sie dessen Vizepräsidentin. Zudem war sie ab 1997 mehrere Jahre Mitglied des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen. Im Oktober 2002 wechselte Frau Buchberger als Vizepräsidentin an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main. Im Juli 2006 wurde Frau Buchberger zur Richterin am Bundesverwaltungsgericht ernannt und gehörte seitdem dem 9. Revisionssenat an. Dieser ist u.a. für das Straßen- und Wegerecht, insbesondere die dem Bundesverwaltungsgericht zugewiesenen erstinstanzlichen Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau von Bundesfernstraßen, für das Kommunalabgabenrecht und das Flurbereinigungsrecht zuständig. Seit Juli 2012 ist sie dessen stellvertretende Vorsitzende. Der Fachöffentlichkeit ist Frau Buchberger u.a. als Mitautorin eines Kompendiums zum Sicherheitsrecht des Bundes bekannt.

### Neuer Präsident am Landgericht Stralsund

Am 6. April 2016 wurde der bisherige Präsident des Landgerichts Neubrandenburg *Rüdiger Rinnert* zum Präsidenten des Landgerichts Stralsund ernannt. Rüdiger Rinnert wurde 1959 in Alsfeld (Hessen) geboren. Als er 1993 nach Mecklenburg-Vorpommern kam, war er zunächst ans Oberlandesgericht abgeordnet. 1994 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Es folgte vier Jahre später die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht in Rostock, dessen Vizepräsident er im Jahr 2001 wurde. 2008 wurde Rüdiger Rinnert zum Präsidenten des Landgerichts in Neubrandenburg ernannt.

## Rezension

### *Volker Epping (Hrsg.), Niedersächsisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz, Handkommentar*

NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016,  
ISBN 978-3-8487-1098-0, 1689 S., 129,- €

Nach dem Fortfall der Rahmengesetzgebungskompetenz im Zuge der Föderalismusreform und damit dem Fortfall des bundeseinheitlichen Rechtsrahmens für das Hochschulrecht rücken die Landeshochschulgesetze verstärkt in das Blickfeld des wis-

senschaftlichen Interesses. Seit 2006 sind neben umfangreichen Darstellungen des Landeshochschulrechts zahlreiche Kommentierungen verschiedener Landeshochschulgesetze vorgelegt worden.<sup>1</sup> Hier reiht sich der von Epping herausgegebene Handkommentar zum Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) ein. Zu den 27 Autoren zählen neben dem Herausgeber weitere Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter juristischer Lehrstühle, Angehörige der Ministerial- und Hochschulverwaltung und Rechtsanwälte. Das Werk weist den Rechtsstand vom 1. August 2015 auf. Änderungen, die sich durch das Gesetz zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384) ergeben haben und zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind, wurden auf der Grundlage des Regierungsentwurfs berücksichtigt.

Die Einleitung des Werks enthält einen kurzen geschichtlichen Abriss der niedersächsischen Hochschulgesetzgebung. Gleichsam vor die Klammer gezogen wird eine Darstellung der Leitlinien der Hochschulreformen (Gruppenuniversität, neues Steuerungsmodell, Bologna-Prozess) und eine Übersicht über die niedersächsische Hochschullandschaft, deren (staatliche) Hochschulen in §§ 2, 67a NHG ausführlicher vorgestellt werden.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften weisen eine einheitliche Gliederung auf. Zunächst werden vergleichbare Regelungen (in anderen Hochschulgesetzen), ergänzende Regelungen, Leitentscheidungen (mit Stichworten) und einschlägige Literaturhinweise angegeben. Die sich anschließende Kommentierung ist dreigeteilt. Sie beginnt mit einem Überblick (A.), der oftmals die Stellung der Norm im Gesetz thematisiert. Hierauf folgen Informationen zur Herkunft, Entstehung und Entwicklung des Paragraphen (B.), die insbesondere für die historische Interpretation der Vorschrift hilfreich sind, bevor sich als Hauptteil (C.) die eigentlichen Erläuterungen anschließen.

Ein Schwerpunkt des Werks liegt auf dem Hochschulpersonalrecht (§§ 21-35a NHG), das rund ein Fünftel der Druckseiten einnimmt und somit auch die Bedeutung des Dienstrechts als einfachgesetzlichen Garanten der Wissenschaftsfreiheit in der Praxis widerspiegelt. Hier ist insbesondere die Kommentierung der Dienstaufgaben, der Einstellungsvoraussetzungen der Professoren und des Berufungsverfahrens von Epping (§§ 24f. NHG) und Epping/Nölle (§ 26 NHG) hervorzuheben.

Dass die gegenwärtige Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren verfassungswidrig ist, hat das BVerfG zwar erst nach dem Erscheinen des Werks entschieden. Obwohl der Beschluss vom 17. Februar 2016 (Az.: 1 BvL 8/10) sich auf die entsprechenden Regelungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes bezieht, sind Rechtsänderungen in allen Bundesländern zu erwarten. Rüping legt in der Kommentierung des § 6 NHG alle maßgeblichen Gesichtspunkte der verfassungsrechtlichen Problematik dar, so dass der Leser auch eine Neufassung der Vorschrift juristisch einzuordnen vermag.

Ein weiteres aktuelles hochschulrechtliches Thema stellt der – nicht ausdrücklich in § 8 NHG geregelte – Entzug von akademischen Graden dar, mit dem sich die lesenswerten Erläuterungen von Becker eingehend befassen. Sie erörtern insbesondere die Rücknahmegründe Plagiat, Titelkauf und Ghostwriting.

Zu den Besonderheiten des niedersächsischen Hochschulrechts zählt die Überführung von Hochschulen in die Trägerschaft von öffentlich-rechtlichen Stiftungen. Während Stiftungshochschulen in anderen Bundesländern auf Einzelfälle (Frankfurt/Main, Frankfurt/Oder, Lübeck) beschränkt bleiben, weist die niedersächsische Hochschullandschaft derzeit fünf Stiftungshochschulen auf, deren rechtliche Grundlagen in der HRG-Novelle von 1998 und im NHG von 2002 gelegt wurden. Alle Vorschriften des entsprechenden NHG-Kapitels (§§ 55-63 NHG) werden von Müller-Bromley kommentiert. Er befasst sich auf 144 Seiten mit der Errichtung der Stiftung, dem Trägerschaftswechsel sowie mit den Organen und der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Stiftungshochschulen. Hierbei wird auch die Vereinbarkeit des niedersächsischen Modells, das Gegenstand eines Verfahrens vor dem BVerwG (E 135, 286) war, mit der Wissenschaftsfreiheit erörtert.

Das Werk schließt mit Erläuterungen zum niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) ab. Es wäre zu überlegen, ob in eine Neuauflage nicht auch die für Professoren geltenden Vorschriften des niedersächsischen Besoldungsgesetzes aufgenommen werden.

Der Kommentar weist durchgehend ein hohes Niveau auf und ermöglicht so Wissenschaftlern und Verwaltungspraktikern eine intensive Auseinandersetzung mit den jeweiligen hochschulrechtlichen Regelungen. Aufgrund der Hinweise auf entsprechende Vorschriften in anderen Landeshochschulgesetzen kann das Werk auch außerhalb von Niedersachsen zur Anschaffung empfohlen werden.

*Andreas Lenk, Dozent an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz*

<sup>1</sup> Geis (Hrsg.), Das Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009; Neukirchen/Reußow/Schomburg (Hrsg.), Hamburgisches Hochschulgesetz, 2011; Knopp/Peine (Hrsg.), Brandenburgisches Hochschulgesetz, 2010, 2. Aufl. 2012; Nolden/Rottmann/Brinktrine/Kurz (Hrsg.), Sächsisches Hochschulgesetz, 2011; Brüggem (Hrsg.), Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, 2011; Sandberger, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 2013, 2. Aufl. 2015.